

# INFORMATIONEN ZUM HAUSHALTSENTWURF 2021/2022



## Informationen

### zum Haushaltsentwurf 2021 / 2022 des Rhein-Sieg-Kreises

Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt, wird mit dem vorliegenden Informationspapier über die wesentlichen Eckpunkte zur Entwicklung des Kreishaushalts in den Jahren 2021 und 2022 berichtet. Die im Verfahren zur Benehmensherstellung einzuhaltenden Fristen bedingen, dass der Haushaltsentwurf noch nicht bis ins Detail fertiggestellt ist. Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand; Änderungen, insbesondere solche aus den Berechnungen zum Finanzausgleich, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung ergeben, bleiben somit ausdrücklich vorbehalten.

Der Kreishaushalt 2021/2022 wird wieder in der bewährten Form des Doppelhaushalts vorgelegt. Die Einbringung des Haushaltsentwurfs ist für die 51. KW 2020 vorgesehen; die Verabschiedung soll in der Kreistagssitzung im März 2021 erfolgen. Vorher wird den Gemeinden entsprechend § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Dem Haushaltsplanentwurf 2021/2022 werden nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>
<b>Allgemeine Kreisumlage:</b>	32,80%	<b>30,26%</b>	<b>32,19%</b>	33,12%	32,29%	31,93%
<b>Kreisumlage Jugendamt:</b>	28,75%	<b>31,65%</b>	<b>32,98%</b>	32,75%	32,28%	32,28%

Basis der Absenkung der allgemeinen Kreisumlage in den Jahren 2021 und 2022 ist die Darstellung von Planfehlbedarfen im Umfang von rd. 20 Mio. € pro Jahr (also insgesamt 40 Mio. €), die jeweils durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Damit kann eine signifikante Entlastung in den Haushalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinde erreicht werden.

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist dann – trotz Ausweisung von Fehlbeträgen, welche aus dem erwarteten Überschuss des Jahres 2020 gedeckt werden sollen - eine Anhebung des Umlagesatzes unvermeidlich. Folgende Unterdeckungen des Ergebnishaushaltes sind in der Planung ausgewiesen:

in Mio €	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2024</u>	<b>Gesamt</b>
Fehlbedarf Ergebnisplan	<b>20,1</b>	<b>19,9</b>	7,3	3,9	3,9	<b>55,1</b>

Die Haushaltsplanung inkludiert dabei an einigen Stellen nicht unerhebliche Unwägbarkeiten / Planungsrisiken. Dies sind vor allem:

■ Kommunaler Finanzausgleich:

Die Berechnungen der Umlagen beruhen auf den Daten der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 von Mitte Oktober 2020. Sowohl hinsichtlich der Verteilung der Kreisschlüsselzuweisungen als auch der Höhe der Umlagegrundlagen (welche die hälftige Gewerbesteuerkompensation beinhalten sollen) wirft diese Modellrechnung Fragen auf. Es ist nicht auszuschließen, dass eine erneute Berechnung zu signifikanten Veränderungen führt, die eine Überarbeitung der in diesem Papier getroffenen Aussagen erforderlich machen würde.

Zudem liegen für die Jahre ab 2022 hinsichtlich des Umlagebedarfes bei der Landschaftsumlage keine gesicherten Daten vor, so dass auch dieser Ansatz risikobehaftet ist.

■ Bundesmittel zur Entlastung der kommunalen Haushalte:

Die vom Bund nach dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ bisher bereitgestellten Mittel zur kommunalen Entlastung wurden bei der Ermittlung der Erstattungsbeträge für flüchtlingsbedingte KdU-Aufwendungen bislang nicht berücksichtigt. Da die 25%-ige Erhöhung der Bundesbeteiligung ab 2020 nach dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ nach der gleichen gesetzlichen Systematik gewährt wird, wurde in der Veranschlagung davon ausgegangen, dass diese bei der Berechnung der Erstattung flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen ebenfalls nicht berücksichtigt wird. Da eine entsprechende bundesseitige Klarstellung jedoch bisher fehlt, besteht an dieser Stelle ein Haushaltsrisiko von **rd. 3,75 Mio. € pro Jahr**.

■ Kosten der Unterkunft/ Leistungen nach dem SGB II:

Die Dauer und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Region sind derzeit nicht abzusehen. Es ist nicht messbar, wie viele Personen künftig SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen müssen und wann der Leistungsbezug (ggf. nach Kurzarbeit, SGB III-Leistungsbezug etc.) beginnt und endet. Die Veranschlagung der Aufwendungen für Transferleistungen nach dem SGB II ist insofern stark risikobehaftet (s. hierzu auch Sozialtransferleistungen, Seiten 9/10).

■ Coronabedingte Mehraufwendungen:

Die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises basiert grundsätzlich auf der Annahme, dass die Pandemiebekämpfung bis Mitte 2022 erfolgen muss und sich danach hieraus keine unmittelbaren Belastungen mehr ergeben.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird für den Betrieb von Abstrichzentren sowie für Abstrichnahmen außerhalb von Testzentren im Haushaltsjahr 2021 mit Aufwendungen von rd. 3,4 Mio. € und im Jahr 2022 von rd. 1,7 Mio. € gerechnet. Aufgrund der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-COV-2“ (TestV) wurde in der Veranschlagung davon ausgegangen, dass die Aufwendungen in voller Höhe durch die Kassenärztliche Vereinigung bzw. den Bund erstattet bzw. getragen werden. Daher enthält der Haushalt in diesem Zusammenhang keine Netto-Belastung. Dies ist

insofern risikobehaftet, als dass die genauen Auswirkungen der TestV inkl. der Verpflichtungen zur Kostenübernahme noch zwischen den Beteiligten abzustimmen sind.

Auf eine nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) mögliche „Isolierung“ von Coronabelastungen und deren Vortragen auf Rechnung der kommenden Jahre wird - in Anbetracht der sich voraussichtlich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen - bewusst verzichtet. Stattdessen erfolgt eine Entlastung der umlagezahlenden Kommunen durch erheblichen Einsatz von Eigenkapital des Kreises, um auf diesem Weg einen deutlichen Beitrag zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Pandemie zu leisten.

Bei der Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für das Jugendamt ist eine signifikante Anhebung des Umlagesatzes unvermeidlich. Der auszugleichende Mehrbedarf beläuft sich – im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2019/2020 - in 2021 auf rd. 6,3 Mio. € und in 2022 auf rd. 8,4 Mio. €. Ursächlich sind zu etwa gleichen Teilen die Entwicklung der saldierten Aufwendungen für Kindertageseinrichtungen einerseits sowie steigende Belastungen für ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen andererseits.

## **Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2021/2022**

### **Allgemeine Finanzwirtschaft / Finanzausgleich**

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2021 ff. beruhen auf den im Oktober 2020 veröffentlichten Landtagstabellen einer 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021. Diese unterliegt, insbesondere hinsichtlich der Verteilung und Berücksichtigung von Kompensationsmitteln zum Ausgleich der Gewerbesteuer ausfälle aufgrund der Corona-Pandemie, noch erheblichen Unsicherheiten. Daher sind die **derzeitigen Planungen zum kommunalen Finanzausgleich risikobehaftet**.

### **Kreisschlüsselzuweisungen** (in Mio. €)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kreisschlüsselzuweisungen (brutto)	101,2	102,3	95,7	100,6	106,4	110,7
./. ELAG-Abrechnung	-4,0	-5,0	*)			
<b>Kreisschlüsselzuweisungen (netto)</b>	<b>97,2</b>	<b>97,4</b>	<b>95,7</b>	<b>100,6</b>	<b>106,4</b>	<b>110,7</b>
<i>Steigerung gegenüber Vj. gemäß OD-Erlass NRW vom 3.10.2020:</i>			- 6,5 %	+ 5,1%	+ 5,8%	+ 4,0%

\*) Die Abrechnung der Einheitslasten erfolgt letztmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2019. Der Veranschlagung liegt die Modellrechnung des Landes zur ELAG-Abrechnung zu Grunde.

## Allgemeine Kreisumlage

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage sowie der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Rahmendaten ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Umlagegrundlagen (in T€)</b>	875.009	<b>895.373</b>	<b>900.208</b>	<b>938.017</b>	<b>986.231</b>	<b>1.025.680</b>
<i>Steigerung gegenüber Vj.:</i>	-	-	0,54%	4,20%	5,14%	4,00%
<b>Umlagesatz:</b>	32,80%	<b>30,26%</b>	<b>32,19%</b>	<b>33,12%</b>	<b>32,29%</b>	<b>31,93%</b>
<i>Vergleich: Finanzpl. HPL 2019/2020</i>	-	32,73%	32,43%	32,42%	-	-
<b>Umlageaufkommen (in T€)</b>	287.003	<b>270.984</b>	<b>289.784</b>	<b>310.661</b>	<b>318.428</b>	<b>327.501</b>
<i>Vergleich: Finanzpl. HPL 2029/2020</i>	-	295.627	303.520	314.411	-	-

## Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage ist mit folgenden Parametern in die Haushaltsplanung eingeflossen.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Umlagebelastung (in T€)</b>	146.847	<b>156.022</b>	<b>161.483</b>	<b>167.135</b>	<b>172.984</b>	<b>179.039</b>
<b>Umlagesatz HPL-Entwurf RSK</b>	15,10%	<b>15,70%</b>				

Für das Jahr 2021 wird der im Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) festgesetzte Umlagesatz und die sich aus den vorliegenden Daten der 1. Modellrechnung zum GFG 2021 ergebenden Umlagegrundlagen zu Grunde gelegt.

Für die Folgejahre beruht die Planung auf der Annahme, dass der LVR unter anderem aufgrund erfolgter und absehbarer Tarifsteigerungen, die insbesondere auch zu (Personal-) Kostensteigerung im Bereich der Pflege und der stationären Hilfeleistungen führen dürften, für die Jahre ab 2022 im kommenden Haushalt eine Steigerung im Umlageaufkommen ausweisen wird. Daher wurde das Umlageaufkommen basierend auf dem Jahr 2021 mit 3,5% p. a. nur moderat gesteigert. Insofern ist diese Annahme mit Risiken für den Kreishaushalt behaftet.

Im **Finanzausgleich** ergeben sich für den allgemeinen Haushalt gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt folgende wesentliche Veränderungen:

<i>(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)</i>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Kreisschlüsselzuweisungen (inkl. ELAG-Abrechnung)	- 12,7 Mio. €	- 22,7 Mio. €
Aufkommen allg. Kreisumlage	- 24,6 Mio. €	- 13,7 Mio. €
Landschaftsumlage	+ 5,1 Mio. €	+ 5,6 Mio. €
Pauschale Zuweisungen (Investitions- / Schulpauschale, Belastungsausgleich "Inklusion")	+ 0,4 Mio. €	- 0,1 Mio. €
<b>Verbesserung / Verschlechterung:</b>	<b>- 31,8 Mio. €</b>	<b>- 30,9 Mio. €</b>

## Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2020 zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verluste aus den im aktuellen Nahverkehrsplan enthaltenen Verkehren der Busunternehmen (einschließlich Taxibus- und AST-Verkehre) zu 55 % über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Ab dem Jahr 2021 werden entsprechend der Beschlusslage auch die Lead-City-Verkehre in die Kalkulation einbezogen, wobei für das erste Halbjahr 2021 eine erneute Förderung aus Bundesmitteln unterstellt wurde.

Neu hinzu kommen ab 2021 die planmäßigen Verluste aus Fahrradmietsystemen, welche ebenfalls zu 55% über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV nach Anzahl der je Kommune zur Verfügung gestellten Fahrräder, gewichtet nach den im Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Kosten je Fahrradtyp (z. B. Standardfahrrad, E-Bike, Lastenfahrrad, E-Lastenfahrrad) und zu 45% über die allgemeine Kreisumlage umgelegt werden.

Die in die Berechnung einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen entwickeln sich nach derzeitigen Erkenntnissen, denen noch keine detaillierten Wirtschaftspläne für die Jahre 2021 ff. zu Grunde liegen, wie folgt:

<b>Planansätze in T€</b>	<b><u>2020</u></b>	<b><u>2021</u></b>	<b><u>2022</u></b>
RSVG (inkl. Fahrradmietsystem)	21.735	<b>30.431</b>	<b>32.205</b>
RVK (inkl. Fahrradmietsystem)	9.890	<b>13.355</b>	<b>13.990</b>
Fördermittel	- 1.520	<b>- 6.272</b>	<b>- 4.181</b>
OVAG	155	<b>190</b>	<b>190</b>
SSB	5.000	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>
KVB	2.450	<b>2.850</b>	<b>2.850</b>
Insgesamt	37.710	<b>46.554</b>	<b>51.054</b>

Die Kostensteigerung bei der RSVG und der RVK ergibt sich insbesondere aus zusätzlichen Verkehren (z. B. Lead City und Schnellbuslinien sowie dem Ausbau eines Fahrradmietsystems). Darüber hinaus entstehen Mehraufwendungen durch den Einsatz von umweltfreundlichen Technologien in den Busflotten von RSVG und RVK.

Die erwarteten Verlustanteile für die betriebenen Fahrradmietsysteme im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet belaufen sich auf 490 T€ (2021) bzw. 713 T€ (2022).

Die dargestellten Fördermittel beinhalten Mittel der Pauschale zur Förderung des ÖPNV nach § 11 II ÖPNVG sowie ab 2021 auch die Förderung von Schnellbuslinien. Zudem sind im Jahr 2021 eine erwartete Förderung für die Lead-City-Verkehre enthalten.

Aus den o. g. Verkehrsverlusten errechnen sich die über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV umzulegenden Beträge. Im Durchschnitt aller Städte und Gemeinden betragen diese in % der jeweiligen Umlagegrundlagen:

**2021 = 25,163 Mio. € = 2,81 % / 2022 = 27,637 Mio. € = 3,07 %.**

Nachfolgend sind die sich auf der Basis der aktuellen Datenlage voraussichtlich ergebenden Belastungen der Städte und Gemeinden dargestellt. Da noch nicht alle Meldungen der Verkehrsunternehmen zur Ermittlung der planmäßigen Kilometerleistungen ab 2021 vorliegen, haben die ausgewiesenen Werte nur vorläufigen Charakter:

in T€	2020 Ist	2021 vorläufig	2022 vorläufig
Alfter	736	876	935
Bad Honnef	728	956	1.248
Bornheim	2.303	2.841	2.928
Eitorf	365	407	448
Hennef	1.702	2.111	2.313
Königswinter	2.311	2.628	2.913
Lohmar	1.215	1.513	1.657
Meckenheim	771	945	1032
Much	331	411	537
Neunkirchen-Seelscheid	361	441	514
Niederkassel	1.337	1.724	1.880
Rheinbach	548	677	740
Ruppichteroth	350	382	421
Sankt Augustin	2.198	2.640	2.785
Siegburg	1.529	1.739	1.944
Swisttal	532	745	813
Troisdorf	2.163	2.578	2.825
Wachtberg	683	1.052	1.151
Windeck	438	497	553
<b>Insgesamt</b>	20.601	25.163	27.637

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 aus dem **ÖPNV-Bereich insgesamt** folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Verkehrsverluste insgesamt	- 7,1 Mio. €	- 11,4 Mio. €
Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	+ 3,8 Mio. €	+ 6,2 Mio. €
<b>Saldo (=Veränderung im allgemeinen Haushalt):</b>	<b>- 3,3 Mio. €</b>	<b>- 5,2 Mio. €</b>

## Personal- und Versorgungsaufwand

Die Entwicklung der Personal- / Versorgungsaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Personalaufwand Beschäftigte	82,8 Mio. €	<b>89,3 Mio. €</b>	<b>91,3 Mio. €</b>
Beitrag zur Versorgungskasse, Pensionsrückstellungen / Altersteilzeit	17,9 Mio. €	<b>20,2 Mio. €</b>	<b>20,0 Mio. €</b>
Beihilfen (inkl. Rückstellungen)	6,4 Mio. €	<b>7,0 Mio. €</b>	<b>7,1 Mio. €</b>
<b>Summen</b>	107,1 Mio. €	<b>116,6 Mio. €</b>	<b>118,4 Mio. €</b>

Der Personalaufwand beinhaltet die Entgelte und Bezüge der Beschäftigten sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Gegenüber dem Haushalt 2020 wurde eine 2%-ige Tarif- bzw. Besoldungsanpassung berücksichtigt.

Hinzu kommen erhebliche Personalmehrbedarfe insbesondere zur Beschleunigung von Bauprojekten bei der Gebäudewirtschaft und im Bereich Straßenbau, die vom Kreistag in 2019 explizit beschlossen wurden und ab dem Jahr 2021 nun auch planmäßig zu berücksichtigen sind. Neben diesen neuen Stellen gibt es für die Zukunft weitere unabdingbar notwendige Personalverstärkungen:

- Die Corona-Pandemie macht eine befristete Personalverstärkung der vorübergehend eingerichteten Fachstelle Covid unverzichtbar. Hierfür sind im Allgemeinen Haushalt 1,6 Mio. € für 2021 und 800 T€ für 2022 für befristete Beschäftigungen eingestellt worden.
- Die Pandemie hat deutlich gemacht, dass der öffentliche Gesundheitsdienst personell verstärkt werden muss. Hierfür sind dauerhaft ca. 0,5 Mio. € erforderlich
- *Weitere* zwingende Stellenmehrbedarfe ergeben sich z. B. im Bereich des Rettungsdienstes/Gefahrenabwehr, des Sozialamts, des Jugendamtes, des Schulamtes und des Ausländerwesens. Insgesamt ergibt sich hieraus ein weiterer Mehrbedarf von 1,1 Mio. € in 2021 und 2,0 Mio. € ab 2022.

Die Veränderung bei den Pensionsrückstellungen folgt den aktuellen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse, die beschlossene Besoldungserhöhungen und zusätzlich eingestelltes Personal einschließen. Zu erwartende Besoldungserhöhungen in der Zukunft wurden mit 2 % p. a. berücksichtigt.

Im Überblick ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt** folgende Veränderungen:

<i>(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)</i>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Vergütung und Besoldung:	- 4,8 Mio. €	- 5,0 Mio. €
Pensions- / Altersteilzeitrückstellungen u. Beitrag Versorgungskasse:	- 2,0 Mio. €	- 2,1 Mio. €
Beihilfen und Beihilferückstellungen:	- 0,5 Mio. €	-0,5 Mio. €
<b>Verschlechterung:</b> (davon Jugendamt)	<b>- 7,3 Mio. €</b> (- 0,6 Mio. €)	<b>- 7,6 Mio. €</b> (- 0,8 Mio. €)



## Sozialtransferleistungen

Bei den maßgeblichen Sozialtransferleistungen ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten, wesentlichen Veränderungen (per Saldo, inkl. Zuweisungen, Erstattungen, sonstigen Transfererträgen, etc.):

<i>(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)</i>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Leistungen nach dem SGB XII</b>		
- Hilfe zum Lebensunterhalt	+ 2,3 Mio. €	+ 2,2 Mio. €
- Eingliederungshilfe	+ 2,6 Mio. €	+ 2,8 Mio. €
- Hilfe zur Pflege / Pflegegeld	- 0,7 Mio. €	- 0,9 Mio. €
- Sonstige Hilfen	- 0,8 Mio. €	- 0,8 Mio. €
<b>Leistungen nach dem SGB II</b>		
- Landeszuweisung Wohngeldersparnis	+ 2,3 Mio. €	+ 2,3 Mio. €
- Bundeserstattung Kosten der Unterkunft (inkl. BuT SGB II)	+ 23,1 Mio. €	+ 26,8 Mio. €
- Transferleistungen per Saldo (KdU, sonst. Leistungen, BuT SGB II) inkl. Transfererträge	+ 0,5 Mio. €	- 5,5 Mio. €
<b>Verbesserung:</b>	<b>+29,3 Mio. €</b>	<b>+ 26,9 Mio. €</b>

Die Ansätze 2021 ff. wurden auf der Basis der Entwicklung in 2019 und den bisherigen Erkenntnissen des Jahres 2020 sowie unter Berücksichtigung der prognostischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt kalkuliert.

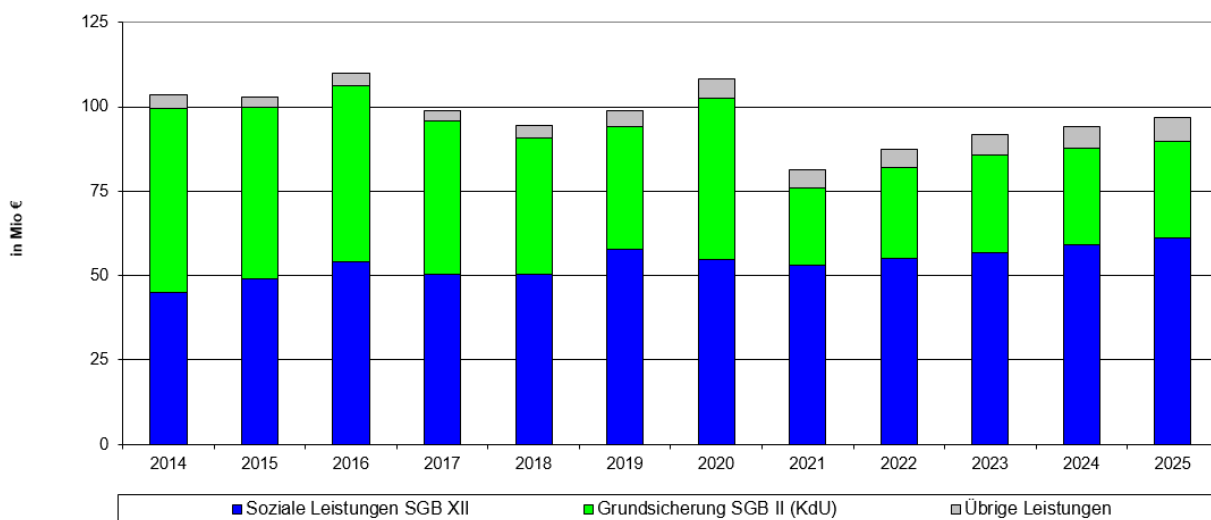
Bei verschiedenen **Leistungen nach dem SGB XII**, vor allem der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Eingliederungshilfe, wurden die Auswirkungen aus dem Bundesteilhabegesetz berücksichtigt. Zwischen den Ebenen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger haben sich Aufgaben- und Kostenverlagerungen ergeben, die nach den Berechnungen auf Grundlage der bisherigen, tatsächlichen Entwicklung des Jahres 2020 im Sozialetat des Kreises ab dem Jahr 2021 zu Einsparungen (in 2021 rd. 4,9 Mio. €) führen werden.

Bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege mit Pflegegeld wurden die Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes sowie der Prüfungserleichterungen, die aus einer Änderung des SGB XII im Rahmen der Corona-Pandemie resultieren, berücksichtigt. Es ergeben sich hieraus insbesondere geringere Erstattungsansprüche gegenüber bislang unterhaltsverpflichteten Angehörigen sowie höhere Fallzahlen infolge reduzierter Prüfungsregelungen für die Erstbewilligung von Leistungen.

Im **Bereich SGB II/ Kosten der Unterkunft** wurde die Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft um 25% der Nettoaufwendungen durch das im September 2020 beschlossene „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ berücksichtigt. Hieraus ergibt sich eine deutliche saldierte Verbesserung.

Die Transferaufwendungen werden gleichwohl aufgrund der anzunehmenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt steigen. Die entsprechende Bundesschätzung geht im ungünstigsten Verlauf von einem Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um bis zu 43% aus, das jobcenter rhein-sieg schätzt die Steigerung wesentlich moderater ein. Bei der Veranschlagung für das Jahr 2021 wurde auf Basis der Prognose für das Jahr 2020 und der Einschätzung des jobcenters von einer Aufwandssteigerung von 10% ausgegangen. Für 2022 wird eine wieder rückläufige Aufwandsentwicklung angenommen (Steigerung 7,5%). Insofern besteht an dieser Stelle ein Haushaltsrisiko.

Die Entwicklung der - um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten - Sozialtransferleistungen stellt sich im Zeitraum 2014 - 2025 wie folgt dar (2014 - 2019 IST, ab 2020 PLAN):



## Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

Die Eckdaten zur Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" stellen sich wie folgt dar:

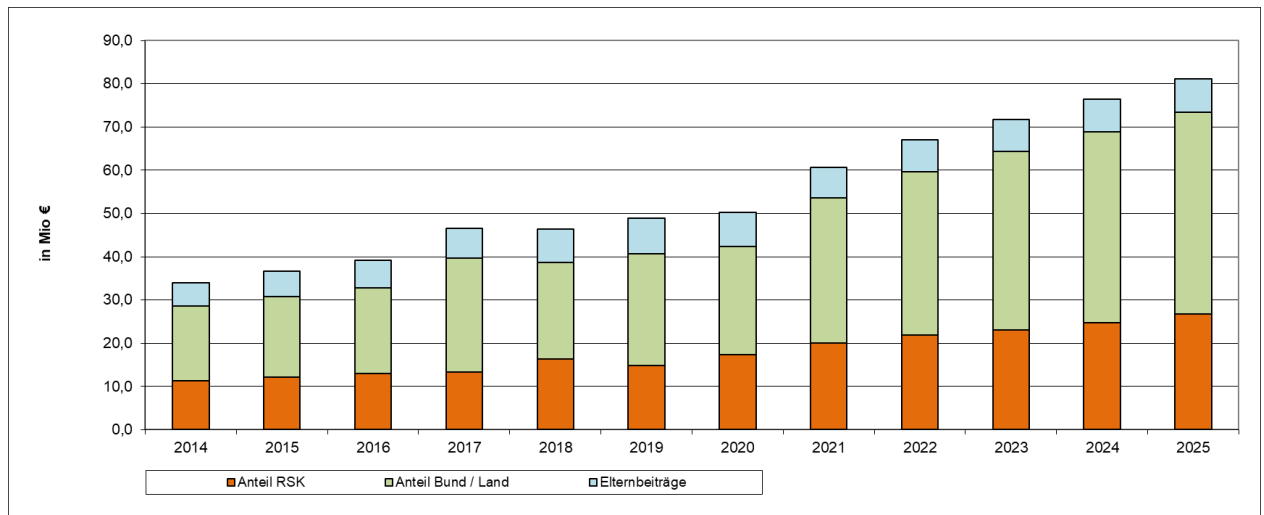
(in T€)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Umlagegrundlagen</b>	190.362	<b>193.622</b>	<b>194.668</b>	202.844	213.270	221.801
angenommene Steigerung ggü. Vj.:	-	-	0,54%	4,20%	5,14%	4,00%
<b>Umlagesatz</b>	28,75%	<b>31,65%</b>	<b>32,98%</b>	32,75%	32,28%	32,28%
zum Vergleich: in der Finanzplanung HPL 2019/20 waren vorgesehen	-	27,98%	27,37%	26,80%	-	-
<b>Fehlbedarf / Umlageaufkommen</b>	54.729	<b>61.276</b>	<b>64.204</b>	66.428	68.850	71.605
zum Vergleich: in der Finanzplanung HPL 2019/20 waren vorgesehen	-	55.025	55.775	56.581	-	-

Den ausgewiesenen Fehlbedarfen liegen folgende Entwicklungen zu Grunde:

### 1. Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung

Durch die Reform des Kinderbildungsgesetzes (z. B. Elternbeitragsfreiheit auch im vorletzten Jahre vor der Einschulung), der Einrichtung zusätzlicher Kindergartengruppen sowie die Steigerung der Kindpauschalen steigt der Bedarf ab 2021 an. Allein diese Sachverhalte tragen per Saldo mit rd. 2,6 Mio. € in 2021 zur Erhöhung des erforderlichen Umlageaufkommens bei.

Entwicklung Aufwand für Kindertageseinrichtungen (und Finanzierung):

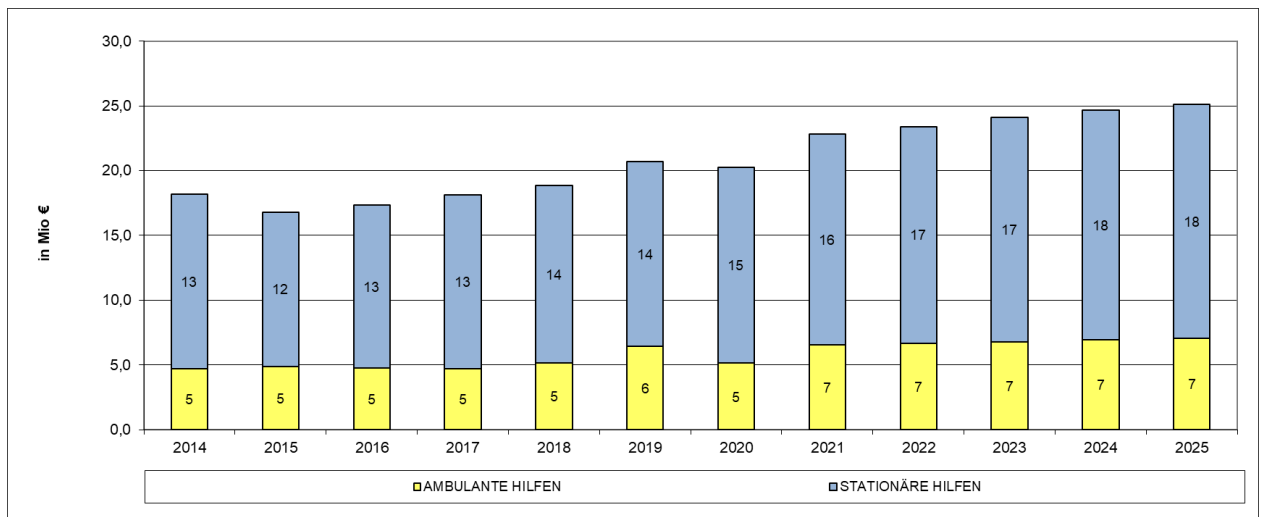


### 2. Ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Bei den für familienunterstützende und familienersetzende Jugendhilfemaßnahmen per Saldo aufzuwendenden Finanzmitteln ist gegenüber den Planungen des Haushalts 2019/2020 ein Mehrbedarf von rd. 2,5 Mio. € zu verzeichnen. Dies beruht insbesondere auf den stark

angestiegenen Bedarfen für die Betreuung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger (z. B. in Form von Schulbegleitungen) sowie stationären Eingliederungshilfen. Zur Vermeidung deutlich teurerer stationärer Hilfen werden die ambulanten Hilfen, wie z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehungsbeistandschaften und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung weiter verstärkt.

Die saldierten (um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten) Jugendhilfeleistungen stellen sich im Zeitraum 2014 bis 2025 wie folgt dar (bis 2019 IST-, ab 2020 PLAN-Werte):



### 3. Personal- und Versorgungsaufwand Jugendamt

Im Teilhaushalt des Kreisjugendamtes (inkl. Erziehungsberatung) sind für Personal- und Versorgungsaufwendungen in 2021 rd. 0,6 Mio. € und in 2022 rd. 0,8 Mio. € zusätzlich aufzuwenden.

### Wirtschaftliche Beteiligungen

Neben den Verkehrsverlusten ergeben sich im Bereich der wirtschaftlichen Beteiligungen folgende weitere wesentliche Veränderungen gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019/2020:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Dividende Kreissparkasse	- 1,4 Mio. €	- 1,4 Mio. €
Ausschüttung BRS	+ 0,5 Mio. €	+ 0,7 Mio. €
Ausschüttung RSAG AöR	+ 0,2 Mio. €	-
<b>Verschlechterung:</b>	<b>- 0,7 Mio. €</b>	<b>- 0,7 Mio. €</b>

## Sonstiges

Über die dargelegten Veränderungen hinaus ergeben sich gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 an verschiedenen Stellen des Kreishaushalts weitere Abweichungen. Die Wesentlichsten davon sind:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2021	2022
Digitalisierung / Mobiles Arbeiten	- 2,9 Mio. €	- 2,2 Mio. €
Gebührenhaushalt Rettungsdienst	- 3,0 Mio. €	- €
<b>Verschlechterung:</b>	<b>- 5,9 Mio. €</b>	<b>- 2,2 Mio. €</b>

Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung an kreiseigenen Schulen und innerhalb der Verwaltung (Mobiles Arbeiten, digitale Akte, etc.) ist in den kommenden Jahren mit deutlich steigenden Aufwendungen im IT-Bereich zu rechnen. Diese ergeben sich einerseits aus zusätzlichem Abschreibungsaufwand für erforderliche Hard- und Software sowie laufende Unterhaltungskosten und Entgelten für Lizenzen und IT-Sicherheit.

Im Gebührenhaushalt Rettungsdienst war im Doppelhaushalt 2019/2020 für 2021 eine Überdeckung in Höhe von 3 Mio. € veranschlagt. Weil die dem zu Grunde liegenden Defizite aus Vorjahren früher als ursprünglich geplant refinanziert werden konnten, ist der Gebührenhaushalt für die Jahre 2021 ff. ausgeglichen veranschlagt.

## Investitionen

In 2021 und 2022 sind Investitionen insbesondere im Bereich der Gebäudewirtschaft (z. B. Erwerb von Grundstücken, Sanierungen der Berufskollegs Troisdorf und Bonn-Duisdorf oder Beginn des Neubaus der Rettungswache Bornheim), für Baumaßnahmen des Straßenbaus (z. B. Oberbausanierung K1 Alfterer Straße, Sanierung K29 Troisdorf-Spich, Ausbau K31 Much-Marienfeld) sowie Investitionskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen geplant.

Siegburg, den 03.11.2020

gez. Udelhoven  
(Kreiskämmerin)